

Dienstreisen von Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten mit Anspruch auf das LandesTicket

- Informationen zur Reisekostenerstattung –

Stand: 31.03.2020

Wie inzwischen allgemein bekannt ist, erhalten alle Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamte der Philipps-Universität Marburg seit 01.01.2018 derzeit befristet bis zum 31.12.2021 (bzw. längstens bis zum Ende ihrer Beschäftigung) für jedes Jahr ein LandesTicket, mit dem sie kostenlos den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Hessen nutzen können (<https://innen.hessen.de/buerger-staat/personalwesen/landesticket>). Leider hat das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bisher keine Ausführungsbestimmungen erlassen, durch die geregelt wird, welche Konsequenzen das Landesticket für die Gestaltung und Erstattung von dienstlich veranlassten Reisen¹ (im Folgenden: Dienstreisen) hat. Da sich hierzu zahlreiche Fragen stellen, werden für die Philipps-Universität bis zum Vorliegen eventuell anderslautender Ausführungsbestimmungen des HMdIS die nachfolgenden Erläuterungen gegeben. Sie dienen der Transparenz, insbesondere für die Dienstreisenden, und sollen helfen, Auseinandersetzungen und Ärger bei Reisekostenerstattungen vorzubeugen.

1. Da dienstliche Fahrten mit dem ÖPNV im Geltungsbereich des LandesTickets kostenlos möglich sind, ist eine zusätzliche Erstattung von entsprechenden ÖPNV-Fahrkarten ausgeschlossen.

Wenn Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs (RE oder RB) bis zu einem Umstiegsbahnhof zur anschließenden Weiterfahrt im Fernverkehr (z.B. Kassel-Wilhelmshöhe oder Frankfurt) erfolgen, ist daher das Landesticket zu nutzen. Eine Anschlussfahrkarte für den weiterführenden Fernverkehr kann ab diesem Umstiegsbahnhof vorab (z.B. online, über das Reisebüro Eckhardt oder am Startbahnhof) gebucht werden und wird im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet.

2. Fahrtkosten für die Nutzung eines **IC oder ICE ab dem Bahnhof Marburg** und für sonstige **Fahrten mit Fernverkehrszügen (IC, ICE) auf Streckenabschnitten im Geltungsbereich des LandesTickets** werden erstattet, wenn
 - a) die Reise mit dem ÖPNV nicht möglich ist oder
 - b) bei Nutzung des ÖPNV im Geltungsbereich des LandesTickets die Reise nicht zeitgerecht möglich ist und/oder durch die Nutzung von Fernverkehrszügen eine erhebliche Einsparung von Reise- und/oder Arbeitszeit erreicht wird oder
 - c) durch die Nutzung sonstige Kosten eingespart werden, beispielsweise, wenn bei früher Buchung und Nutzung von Sparpreisen die direkte Fahrt mit dem IC/ICE von Marburg aus günstiger ist als von einem Umstiegsbahnhof (z.B. Kassel oder Frankfurt) bzw. genauso teuer.

¹ Zu dienstlich veranlassten Reisen zählen insbesondere

- Dienstreisen, Reisen aus besonderem Anlass (z.B. Tagungen, Fortbildungen)
- Fahrten von Auszubildenden gemäß § 10 TVA-H BBIG
- Fahrten von Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihrer Ausbildung
- Fahrten im Rahmen einer Abordnung, Zuweisung, Versetzung o.Ä.

Die Dienstreise ist mit dem ÖPNV nicht zeitgerecht möglich, wenn das Dienstgeschäft nicht pünktlich erreicht werden kann. Eine erhebliche Zeitersparnis liegt bei einer Verkürzung der Reisedauer von mindestens 30 Minuten je Fahrt vor. Als Reisedauer gilt jeweils die Gesamtzeit vom Antritt der Dienstreise (ab Dienststelle oder ggf. Wohnung²) bis zum Beginn des Dienstgeschäfts bzw. – bei der Rückreise – vom Ende des Dienstgeschäfts bis zur Rückkehr an die Dienststelle (oder ggf. Wohnung). Wenn die tatsächliche Abfahrtszeit in Marburg nicht mit hinreichender Sicherheit geplant werden kann und deshalb kurzfristig ein Fernverkehrszug genutzt werden muss, sind die Kosten ebenfalls erstattungsfähig.

Ergeben sich die Gründe für die Nutzung einer Bahnfahrkarte innerhalb Hessens direkt aus den Angaben im Dienstreiseantrag/ in der Reisekostenabrechnung oder aus beigefügten Unterlagen (z.B. Ausdruck Buchungsabfrage Deutsche Bahn, RMV oder Ausdruck von Google Maps), ist eine Begründung nicht erforderlich. Andernfalls bedarf es einer kurzen Begründung/Erläuterung, damit der Erstattungsanspruch überprüft werden kann.

3. **Kosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug (KFZ)** innerhalb des Geltungsbereichs des LandesTickets können wie bisher mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Kilometer erstattet werden, wenn triftige Gründe für die KFZ-Nutzung vorliegen. Triftige Gründe liegen u.a. vor, wenn
- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zeitgerecht erreicht oder verlassen werden kann,
 - durch die Benutzung des KFZ Fahrzeiten voraussichtlich erheblich eingespart werden (grundsätzlich³ mehr als zwei Stunden für die Gesamtdauer der Dienstreise vom Antritt bis zum Ende (in der Regel an der Dienststelle)),
 - weitere Dienstreisende mitgenommen und dadurch Fahrtkosten eingespart werden,
 - empfindliches, sperriges oder schweres Dienstgepäck transportiert werden muss.

Für Auslandsreisen gelten abweichende gesetzliche Regelungen für die Erstattung von Reisekosten (Auslandsreisekostenverordnung des Bundes in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz). Für Fahrten zum Hauptverkehrsmittel (z.B. Flugzeug) wird bei diesen Reisen grundsätzlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro km gezahlt. Aufgrund der kostenlosen Beförderungsmöglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des LandesTickets können diese Wegstreckenentschädigung und die in diesem Zusammenhang entstehenden Parkkosten nur noch dann erstattet werden, wenn Gründe vorliegen, die die Nutzung des privaten KFZ erfordern.

² Ob die Erstattung der Fahrtkosten ab/bis zur Wohnung möglich ist, richtet sich nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

³ Was eine erhebliche Zeitersparnis ist, kann nur im Zusammenhang mit der Gesamtdauer der Reise beurteilt werden. Bei einem kurzen Dienstgeschäft in Gießen kann schon eine Einsparung von deutlich weniger als zwei Stunden eine erhebliche Zeitersparnis darstellen. Bei einem Dienstgeschäft über mehrere Tage in München sind zwei Stunden Einsparung von Reisezeit in der Regel nicht als eine erhebliche Zeitersparnis anzusehen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Fahrt zum Hauptverkehrsmittel mit dem ÖPNV nicht möglich ist und dadurch höhere Taxikosten oder Übernachtungskosten vermieden werden.

Die Notwendigkeit zur Nutzung des privaten KFZ ist im Dienstreiseantrag vor Antritt der Reise zu begründen. Eine nachträgliche Genehmigung/Anerkennung der Nutzung des privaten KFZ ist nur in Ausnahmefällen möglich. Auch hier gilt: Ergeben sich die Gründe für die KFZ-Nutzung direkt aus den Angaben im Dienstreiseantrag/in der Reisekostenabrechnung oder aus beigefügten Unterlagen (z.B. Ausdruck der Buchungsabfrage Deutsche Bahn, RMV oder Ausdruck von Google Maps) ist eine weiterführende Begründung nicht erforderlich.

4. **Nicht mehr möglich** ist – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des HMdIS – innerhalb des Geltungsbereichs des LandesTickets bei Benutzung eines privaten KFZ ohne Vorliegen triftiger Gründe eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,21 € zu zahlen. Sie sollten deshalb ggf. sowohl bei der Beantragung als auch bei der Abrechnung von Dienstreisen die Notwendigkeit der KFZ-Nutzung begründen (s. Nr. 3).

Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, vorab Kontakt zu Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/in aufzunehmen. Diese/r steht Ihnen auch für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen für Ihren Bereich finden Sie unter:

https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/dezernat2/dienstleistungen/allgemeine-informationen/dienstreisen/liste_ansprechpartner.pdf

Weitere Informationen zu Dienstreisen/Reisekosten finden Sie unter: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/dezernat2/dienstleistungen/allgemeine-informationen/dienstreisen>

Beispielfälle zu den obenstehenden Erläuterungen finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Beispiele für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem LandesTicket

1) Nutzung eines Fernverkehrszuges ab Marburg:

Beispiel 1:

Geschäftsort: Darmstadt
Beginn Dienstgeschäft: 10:00 Uhr
Abfahrtsort: Marburg

Dienstgeschäft ist zeitgerecht nur mit einem IC zu erreichen, da Züge des ÖPNV nur deutlich früher bzw. zu spät fahren -> Fahrtkosten des IC sind erstattungsfähig

Beispiel 2:

Geschäftsort: Bonn
Beginn Dienstgeschäft: 09:00 Uhr
Abfahrtsort: Marburg

Antritt der Reise mit ÖPNV nur vor 6:00 Uhr möglich, mit IC nach 06:00 Uhr -> Fahrtkosten des IC sind erstattungsfähig

Beispiel 3:

Geschäftsort Hamburg
Beginn Dienstgeschäft: 16:00 Uhr
Abfahrtsort: Marburg

Passender Zug ab Marburg ist ein IC, der ab Marburg genauso teuer oder günstiger ist, als die Kombination Nahverkehr bis Kassel-Wilhelmshöhe und Weiterfahrt mit IC oder ICE -> IC-Ticket kann direkt ab Marburg erstattet werden

2) Übergang in den Fernverkehr:

Beispiel:

Geschäftsort: Berlin
Beginn Dienstgeschäft: 12:00 Uhr
Abfahrtsort: Marburg (6:20 Uhr) – ab hier RE oder RB
Umstieg: Kassel Wilhelmshöhe (7:26 Uhr) – ab hier ICE

Bis Kassel-Wilhelmshöhe ist das LandesTicket zu nutzen, ab dort kann das Anslussticket erstattet werden.

3) Triftige Gründe für die Nutzung des privaten PKW:

Beispiel 1:

Geschäftsort: Bad Nauheim
Beginn Dienstgeschäft: 08:30 Uhr
Abfahrtsort: Marburg

Fernverkehrszüge fahren nicht, Fahrzeit mit ÖPNV 2,25 Stunden und Abreise vor 6:00 Uhr notwendig, Fahrzeit mit PKW ca. 1,5 Stunden und Abreise nach 6 Uhr möglich -> triftiger Grund für Nutzung des privaten PKW = Erstattung einer Wegstreckenentschädigung von 0,35 €

Beispiel 2:

Geschäftsort: Mainz
Abfahrtsort: Marburg

Laborversuche, Transport von empfindlichen Proben -> triftiger Grund für die Nutzung des privaten PKW = Erstattung einer Wegstreckenentschädigung von 0,35 €